

# GEWERBEVEREIN ALTENGLAN E.V.

## **Vereinssatzung**

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Altenglan e.V.“. Er wurde am 20. Oktober 1983 gegründet und hat seinen Sitz in Altenglan.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage. Seine Tätigkeit ist nicht auf den eigenen Erwerb ausgerichtet.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Herstellung sowie die Förderung des in der Region ansässigen Gewerbes. Dazu werden Aktionen durchgeführt, die die allgemeine Belebung von Handel und Handwerk bewirken sollen. Auch kulturelle Veranstaltungen werden zur Steigerung der Attraktivität angestrebt.

Der Verein hat seine Selbständigkeit zu wahren. Er kann jedoch anderen Vereinigungen beitreten, wenn dies für die Vereinszwecke dienlich ist.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied können werden:

- alle Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen, die unbescholten und volljährig sind;
- Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die gewillt sind, die Vereinsaufgaben zu unterstützen und zu fördern.

Die Geschäftstätigkeit muss bekannt sein oder belegt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen und eine Abstimmung über seine Aufnahme verlangen.

#### § 4 **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 5 **Beitrag**

Es ist von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auch Sonderbeiträge beschließen.

#### § 6 **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand, die bei Bedarf zu bildenden Ausschüsse sowie die Mitgliederversammlung.

##### **6.1 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **6.2 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und die Mitglieder für die Ausschüsse wählen. Aufgabe der Ausschüsse ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsarbeit.

## **6.3 Sonstiges**

Für die Finanzen des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister, für den Schriftverkehr einen Schriftführer. Die Vereinskasse ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen.

Der Schatzmeister führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte eigenverantwortlich. Er hat insbesondere die Jahresrechnung aufzustellen und abzuschließen. Bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss er einen Kassenbericht vorlegen, der von den gewählten Rechnungsprüfern gegengezeichnet sein muss. Der Schatzmeister soll den Vorstand über die Kassenlage regelmäßig unterrichten.

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen anzufertigen und den gesamten Schriftverkehr des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes zu erledigen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlungen)

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### 3. Leitung und Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.  
Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- b) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- c) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

### § 8

#### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse (Protokoll)**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### § 9

#### **Vermögen bei Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck in der Region zuzuführen. Über die Verwendung des Vermögens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

**Kassenvollmacht**

Der Vorstand hat die Verfügungsgewalt über die Konten des Vereins. Er kann dem Schatzmeister Vollmacht für die Konten des Vereins einräumen.

.....